

# Besondere Ausstellungsbedingungen der FORST live 2026

## 1.) Veranstalter - Wirtschaftlicher Träger



Messe Offenburg-Ortenau GmbH  
Postfach 2110, 77611 Offenburg  
Schutterwälder Straße 3, 77656 Offenburg  
FON +49 (0)781 9226-0  
info@messe-offenburg.de  
www.messe-offenburg.de

## 2.) Veranstaltungsort

Messe Offenburg-Ortenau GmbH  
Schutterwälder Straße 3, 77656 Offenburg

## 3.) Veranstaltungsdauer

Veranstaltungsdauer: Freitag, 27. März 2026 bis Sonntag 29. März 2026 jeweils von 9.00 bis 17:30 Uhr

## 4.) Zweck der Veranstaltung

Die Internationale Demo-Show für Forsttechnik, Energie und Jagd hat zum Ziel durch Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer und Produktpräsentationen die Anwendungsmöglichkeiten der genannten Schwerpunkte darzustellen.

## 5.) Aufbau, Gestaltung und Ausstattung der Messestände

Aufbau von Dienstag, den 24. März bis Donnerstag, den 26. März 2026 jeweils von 08.00 bis 18.00 Uhr. Das Messegelände muss außerhalb dieser Zeiten verlassen werden. Der Standaufbau muss endgültig am Freitag, 27. März 2026 um 9.00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Standaufbau am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung dieses Platzes auf Kosten des Mieters vorgenommen werden. Den Einfahrtsregelungen der Messe Offenburg-Ortenau GmbH sind Folge zu leisten. Je nach Planung der Ausstellungsstände müssen die Maße der Halleneingangstüren beachtet werden. Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung der Ausstellungsstände sind die Aussteller an die Genehmigung der Ausstellungsleitung und deren Anweisung gebunden. Zeichnungen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Auflagen bzgl. der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabeln, auch durch von ihm beauftragte Firmen, haftet der Aussteller voll.

## 6.) Abbau

Abbau Sonntag, den 29. März 2026 ab 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr (kein vorzeitiger Abbau möglich! Befahren des Geländes circa ab 18.30 Uhr) und am Montag, den 30. März 2026 von 8.00 bis 18.00 Uhr. Das Messegelände muss außerhalb dieser Zeiten verlassen werden. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Andernfalls ist eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete fällig. Alle der Messe Offenburg-Ortenau GmbH gehörenden Bauteile wie Rück- und Seitenwände der Stände, Schilder, Werbetafeln, Elektromaterialien u.ä. dürfen nicht abgebaut werden. Stände oder einzelne Exponate, die nach den Abbauezeiten noch auf der Standfläche stehen, werden auf Kosten und Risiko des Ausstellers seitens des Veranstalters oder einer beauftragten Vertragsfirma entfernt und zwischengelagert. Der Abbau muss spätestens am Montag, den 30. März 2026 um 18.00 Uhr abgeschlossen sein.

## 7.) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bis spätestens zum 01. Februar 2026 (Anmeldeschluss). Sie erhalten anschließend von uns eine Eingangsbestätigung Ihrer Anmeldung in Textform.

## 8.) Zulassung zur Veranstaltung

Über die Zulassung Ihres Unternehmens sowie Ihrer Produkte und über Ihre Standplatzierung entscheidet ausschließlich die Messe Offenburg-Ortenau GmbH (nachfolgend Messe Offenburg-Ortenau genannt) nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden und auf den folgenden Seiten abgedruckten Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Erst durch die Zulassung gilt der Veranstaltungsvertrag als verbindlich geschlossen. Die Messe Offenburg-Ortenau ist jedoch berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhält der Aussteller von der Messe Offenburg-Ortenau eine Zulassung in Textform. Erst mit der Zulassung ist der Teilnahmevertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.

## 9.) Mitaussteller / zusätzliche Unternehmen

Die Aufnahme eines Mitausstellers/eines zusätzlich vertretenen Unternehmens muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner mit der Anmeldung angezeigt werden. Für den Mitaussteller ist eine Anmeldegebühr inkl. Marketingbeitrag in Höhe von 300,00 EUR zzgl. USt. zu entrichten. Der Hauptaussteller haftet dafür gesamtschuldnerisch.

## 10.) Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Beteiligungspreis) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer-ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Offenburg-Ortenau verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhält der Aussteller eine Rechnung in elektronischer Form; für Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn auf der Rechnung ist ein anderes Zahlungsziel explizit vereinbart. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe Offenburg-Ortenau berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe Offenburg-Ortenau vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Der Beteiligungspreis ist jedoch spätestens vor dem Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

## 11.) Standzuweisung – Standaufbau (Gestaltung)

Die Messe Offenburg-Ortenau stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gewünschte Fläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.

Die Messe Offenburg-Ortenau ist berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich zurückweist. Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründen kann die Messe Offenburg-Ortenau ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe Offenburg-Ortenau ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe Offenburg-Ortenau. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Messe Offenburg-Ortenau auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens nach Maßgabe der „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ zu berücksichtigen.

Jedem Tausch von Messeflächen zwischen Ausstellern muss von der Messe Offenburg-Ortenau zuvor in Textform zugestimmt werden.

## 12.) Standbetrieb, Unfallverhütung

Beim Betrieb seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (insbesondere Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen, Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) sowie DGUV-Unfallverhütungsvorschriften) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist die Messe Offenburg-Ortenau berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

## 13.) Verkauf / Vertrieb

Der Verkauf / Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

Zuwiderhandlungen berechtigen die Messe Offenburg-Ortenau nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

## 14.) Zusätzlich geltende Bestimmungen

Mit Ihrer Anmeldung zur Veranstaltung werden die vorstehenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die nachfolgenden „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ sowie die „Sicherheitsbestimmungen“ verbindliche Vertragsbestandteile. Sollten Sie noch nicht im Besitz aller Unterlagen sein können sie bei der Messe Offenburg-Ortenau angefordert werden. Die Unterlagen stehen zudem unter [www.messe-offenburg.de](http://www.messe-offenburg.de) als Download zur Verfügung. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Messe Offenburg-Ortenau. Widersprechende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten in keinem Fall.



Offenburg, Mai 2025  
Messe Offenburg-Ortenau GmbH  
Geschäftsführer: Frank Thieme  
Amtsgericht Freiburg HRB 472277